



Rechtsberatung

Kanzlei Matzack
Rechtsanwältin Karin Matzack



„Der Mensch kann in seinem kurzen und gefahrenreichen Leben einen Sinn nur finden, wenn er sich dem Dienst an der Gesellschaft widmet“.

Albert Einstein

Parkinson, umgangssprachlich auch Schüttelkrankheit genannt, ist ein langsam fortschreitender Verlust von Nervenzellen. Ungefähr ein Prozent der Weltbevölkerung über 60 Jahren ist von dieser Krankheit betroffen. Damit ist Parkinson die zweithäufigste neurodegenerative Erkrankung der Welt. Bis heute existiert noch keine Möglichkeit einer ursächlichen Behandlung des Parkinson-Syndroms, weshalb also nur eine Behandlung der Symptome möglich ist. Deshalb haben führende Forscher die Parkinson Stiftung gegründet, um die Erforschung der Ursache dieser Erkrankung voranzutreiben und damit einhergehend eine Möglichkeit der Heilung herbeizuführen.

Vielleicht engagieren Sie sich bereits ehrenamtlich neben Ihrem Beruf für Menschen, die unter Parkinson leiden oder Sie pflegen Ihre Eltern oder sonstige Verwandte, die an diesem facettenreichen Krankheitsbild erkrankt sind. Vielleicht wollen Sie aber auch Ihre Hilfe anbieten, weil Sie sich über diese, die Lebensqualität einschränkende Erkrankung, in den Medien oder über Bekannte informiert haben.

Sie können aber auch helfen, wenn Sie nicht mehr da sind, denn immer mehr Menschen möchten mit ihrem Erbe nicht nur ihre Familienangehörigen versorgen, sondern zumindest einen Teil ihres Nachlasses auch einem guten Zweck zukommen lassen. Menschen, die mit finanzieller Sicherheit in ihrem Leben gesegnet waren, möchten häufig einen Teil ihres Vermögens anderen Menschen zukommen lassen, die nicht „auf Rosen gebettet waren“.

Wir wären dankbar, wenn Sie unsere Stiftung mit Ihrem Nachlass oder einem Teil davon unterstützen könnten. Auch mit kleinen Beträgen können Sie die Stiftung in Ihrem Testament bedenken und damit Gutes tun.

Sie sollten bedenken, dass auch Sie mit Ihrem Testament für den guten Zweck über Ihr Leben hinaus Gutes bewirken können. Die Frage, welche Spuren ich im Leben hinterlassen und was ich weitergeben werde und der Gedanke, was bleibt von mir eigentlich übrig, ist eine Frage, die viele Menschen von jeher bewegt. Dies gilt vor allem für Menschen, die keine eigenen Nachkommen haben und nach Möglichkeiten suchen, ihr Erbe sinnvoll einzusetzen.



Die staatlichen Forschungsmittel, die für die Erforschung der Ursachen der Parkinson-Erkrankung bereitgestellt werden, reichen bei weitem nicht aus, um die tatsächlich entstehenden Forschungskosten abzudecken. Gemeinnützige Organisationen sind die tragenden Säulen unserer Gesellschaft, da sie für kranke und in Not geratene Menschen Hilfe leisten.

Wer seinen Nachlass nach seinem Willen gestalten möchte und darüber hinaus eine gemeinnützige Organisation für einen guten Zweck bedenken möchte, sollte unbedingt ein Testament verfassen, sonst gilt die gesetzliche Erbfolge. Die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt allerdings allein Blutsverwandte wie Kinder, Ehepartner, Eltern, Geschwister oder den Staat.

Existiert kein Testament, so gilt die gesetzliche Erbfolge. Das deutsche Erbrecht ist nach Ordnungen aufgebaut. Verwandte der ersten Ordnung, also die Verwandten, die unbedingt nach der gesetzlichen Erbfolge erbberechtigt sind, sind die Kinder / Adoptivkinder oder die Enkelkinder, wenn die Kinder verstorben sind. Verwandte zweiter Ordnung sind die Eltern, dann die Geschwister und deren Abkömmlinge. Verwandte der dritten Ordnung sind die Großeltern und deren Abkömmlinge. Verwandte der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge. Verwandte der vorgehenden Ordnung schließen die Verwandten der nachgehenden Ordnung aus. Erbberechtigt nach dem gesetzlichen Erbrecht sind selbstverständlich auch Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner. Haben Sie keine Verwandten und sind auch nicht verheiratet, erbt der Staat bzw. das Bundesland, in dem Sie zuletzt gelebt haben.

Immer dann, wenn Sie Ihren Nachlass anders aufteilen möchten als nach der gesetzlichen Erbfolge, benötigen Sie ein Testament. Erst ein Testament setzt die gesetzliche Erbfolge außer Kraft und ermöglicht Ihnen eine individuelle Gestaltungsfreiheit. Es ist zu bedenken, dass Ihre Kinder, Ihre Eltern – soweit diese noch leben – und Ihre Ehegatten einen Pflichtteilsanspruch haben. Diesen können Sie in einem Testament nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen ausschließen. Beim Pflichtteil handelt es sich um die gesetzliche Mindestbeteiligung am Nachlass. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist nur ein Anspruch auf Geld, sodass der Pflichtteilsberechtigte also keinen Anspruch auf Immobilien oder sonstige Gegenstände aus dem Nachlass hat. Gemeinnützige Organisationen, wie die Parkinson Stiftung, sind von der Erbschaftssteuer befreit, weil der Staat das gesellschaftliche Engagement würdigen möchte. Haben Ihre Blutsverwandten nur einen der Höhe nach begrenzten Freibetrag, was die Erbschaftssteuer anbelangt, so sind gemeinnützige Organisationen von der Erbschaftssteuer befreit, unabhängig von der Höhe Ihrer Zuwendung im Testament.

Sofern pflichtteilsberechtigte Personen vorhanden sind, bietet es sich an, nur einen Teil Ihres Vermögens an die Stiftung zu übergeben, damit der



Pflichtteilsanspruch gewahrt werden kann oder Ihre Anverwandten mehr als den Pflichtteil erhalten.

Darüberhinaus gibt es noch die Möglichkeit, ein Vermächtnis zu bestimmen. Das Vermächtnis ist nur ein Teil des Nachlasses und kann z.B. in einer bestimmten Geldsumme bestehen, ein Sachvermächtnis kann in einem bestimmten Gegenstand bestehen, wie z.B. einer Münzsammlung etc.. Das Vermächtnis ist von dem oder den Erben, die Sie testamentarisch dann einsetzen, zu erfüllen.

Das Testament ist handschriftlich zu erstellen und mit Ort, Datum und Unterschrift abzuschließen. Ein mit Computer oder Schreibmaschine geschriebenes Testament ist wirkungslos, da formunwirksam und hätte zur fatalen Folge, dass Ihr tatsächlicher Wille nicht berücksichtigt wird, sondern die gesetzliche Erbfolge gilt.

Eheleute können ein gemeinschaftliches Testament errichten. In diesem Fall, schreibt einer der Ehegatten den Haupttext, der zweite Ehegatte bestätigt den Haupttext durch den Satz „Dieses Testament entspricht auch meinem Willen“ und unterzeichnet ebenfalls mit Ort, Datum und Unterschrift. Insofern Sie kein handschriftliches Testament errichten wollen – und hierzu benötigen Sie keine diesbezügliche Begründung – können Sie selbstverständlich auch einen Notar aufsuchen und ein notarielles Testament errichten. Dann schreibt der Notar das Testament per Computer und Sie müssen nur unterzeichnen. Ich bitte jedoch zu beachten, dass die Notare in der Regel nicht beraten. Eine Beratung erachte ich jedoch als dringend notwendig, damit Ihr Wille auch tatsächlich Gegenstand des Testaments wird. Natürlich können Sie Ihr Vermögen oder Teile davon auch schon zu Lebzeiten verschenken. Hier gilt, die Schenkung an eine gemeinnützige Stiftung wie die Parkinson Stiftung ist schenkungssteuerfrei.

Ich habe Sie jetzt in dieser Broschüre über die Eckpfeiler der testamentarischen Verfügung informiert. Es gibt allerdings noch eine Vielzahl von Möglichkeiten, zu testieren, zu verschenken und mit Ihrem Vermögen Gutes zu tun.

Ich würde mich freuen, wenn ich Ihnen mit meinen Ausführungen die Idee, mit Ihrem Nachlass Gutes zu tun, näher bringen konnte. Bitte zögern Sie also nicht, meinen kostenfreien Rat in Anspruch zu nehmen.

Ihre Karin Matzack
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht